

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Nagold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 4. Freitag den 12. Januar 1827.

1) Gemeinschaftliche oberamtliche Verfügungen.

2) Besondere amtliche Verfügungen.

Oberamt Nagold.

Nagold. [An die Ortsvorsteher zu Ebhausen, Emmingen, Gältlingen, Iselshausen, Nagold, Pfrondorf, Sulz, Schietingen und Wildberg.] Nach einer Benachrichtigung des K. Oberamtes Herrenberg vom 3. d. M., wird das K. Land-Oberst-Stallmeisteramt die Regulirung des Beschälwesens auf das Jahr 1827 für die Platte zu Herrenberg, am

Freitag, den 19. d. Mts.

zu Herrenberg vornehmen.

Die Vorsteher der obengenannten, zum Beschäl-Platten-Bezirk Herrenberg eingetheilten Orte, werden daher aufgefodert, nachstehende, zu beachtende nähere Vorschriften in dieser Sache, in Kenntniß ihrer Amtsuntergebenen zu bringen:

1) die Eigenthümer der Stutten von 4—15 Jahren, welche Fehlerfrei, und dazu bestimmt sind, durch die Hengste der Landesanstalt heuer belegt zu werden, haben sich mit diesen Thieren an dem gedachten Tag, Morgens bei guter Zeit in Herrenberg einzufinden, um ihre Pferde der Besichtigung zu unterwerfen, und dieselbe in das Beschäl-Register aufnehmen zu lassen.

2) Um unnöthige Kosten den Pferde-

besitzern zu ersparen, wird ausdrücklich bemerkt, daß während der Dauer der Beschälzeit durchaus kein anderes Pferd durch die Hengste der Landesanstalt belegt werden wird, als nur solche, welche an gedachtem Tage bei Regulirung des Beschälwesens zu diesem Zwecke gehörig aufgezeichnet worden sind.

3) Die Ortsvorsteher haben die gewöhnlichen Verzeichnisse über die — zum Belegen bestimmten — Stutten, sogleich aufzunehmen, und solche längstens bis zum 15. dieß Monats dem K. Oberamt Nagold zu übergeben. Jeder Ortsvorsteher, welcher diesen Termin überschreitet, ist rückfällig.

4) Bei dieser Regulirung des Beschälwesens müssen auch diejenigen Hengste zur Visitation vorgeführt werden, deren Eigenthümer Patente zum Beschälen mit demselben zu erhalten wünschen; die berechtigten Beschälhengsthaller müssen zugleich ihre alten Patente, — alle um Berechtigung Einkommende aber, das — in der Beschälordnung vom 28. Februar 1818. (Reg.Bl. Seite 97—102.) §. 15. vorgeschriebene Zeugniß, mitbringen.

5) Die 4jährigen Hengste und Stutten, mit welchen die Eigenthümer in diesem Jahre bei dem landwirthschaftlichen Feste sich um einen Preis bewerben wollen, müssen bei dieser Gelegenheit ebenfalls vor das Landoberstallmeisteramt geführt werden, damit sie vorläufig besichtigt, und

aher einen
b, von wo
er Abthei-
Befehl des
gers, nach

Probingial-
ne Gläubi-
schaft von
gab selbst
uf, als sich
nem jungen
es Morgens
öglich sein
einer seiner
(Jude) zur
er Nachricht
nte die ver-
unden Kna-
n sey. Oh-
guten Laune
auspieler in
em Ausruf,
er den Ju-

b.

och sagen:
en?
a;
fab!

zum Glücke

welches ein
amt her und
Acht,
große Häu-

Nro. 2.

die Eigenthümer über den Werth ihrer Thiere belehrt werden können.

Zugleich haben obengenannte Ortsvorsteher ihre Amtsuntergebenen in Kenntniß zu setzen, daß an dem gedachten Tage und Orte, bei Regulierung des Beschälwesens, einige zwei- und dreijährige Schimmelhengst-Fohlen aufgekauft werden werden, damit etwaige Eigenthümer solcher Thiere sich darnach richten können.

Hiernach zc.

Ragold, den 7. Jan. 1827.

R. Oberamt,
der Oberamtmann
Engel.

Ragold. [Bekanntmachung.] Da nach einem Beschlusse der Oberamtsversammlung vom 25. Nov. 1826 die amtlichen öffentlichen Bekanntmachungen des Oberamtsbezirks Ragold, vom 1. Jan. d. J. an, nicht mehr wie bisher, durch das Tübinger Intelligenz-Blatt — sondern durch das — in Ragold erscheinende — „Intelligenz-Blatt für die Oberamtsbezirke Ragold und Freudenstadt,“ zur Kenntniß des Publikums gebracht werden, und jede einzelne Gemeinde zu Anschaffung dieses Blatts legitimirt ist; so werden die sämtlichen Ortsvorsteher aufgefordert, allen in diesem Blatte erscheinenden amtlichen Bekanntmachungen die gleiche Folge zu widmen, als ob ihnen dßfalls ein besonderes amtliches Ausschreiben zugekommen wäre; Verfehlungen gegen diese Anordnung ziehen in der Regel Nügen nach sich.

Hiernach zc.

Ragold, den 7. Jan. 1827.

R. Oberamt,
der Oberamtmann
Engel.

Ragold. [An die Schultheißenämter.] Mehrere Schultheißenämter senden die Urkunden über die von denselben eingefetzte Taxen entweder gar nicht, oder nicht auf den bestimmten Termin ein. Die unter-

zeichnete Stelle findet sich daher veranlaßt, sämtliche Ortsvorstände hiemit aufzufordern, die fraglichen Urkunden unfehlbar jedesmal in den ersten 3 Tagen nach der Verfallzeit an dieselbe einzusenden, und, wenn auch kein Tax angefetzt worden, Anzeige zu machen, widrigensfalls solche unachtsächlich durch Wartboten auf Kosten der säumigen Ortsvorstände abgeholt werden würden.

Den 9. Jan. 1827.

R. Oberamt.

Ragold. Stadt Altenstaig. [Auswanderung.] Catharina, die ehlich ledige Tochter des weiland Georg Friedrich Faßnacht, gewesenen Bürger und Bäckermeisters zu Stadt Altenstaig, wandert in die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Haupt- und Residenz-Stadt Wien, aus, und wird vor ihren vaterländischen Behörden, auf Jahresfrist, durch den Bürger und Sailermeister Johannes Bauer, zu Stadt Altenstaig, vertreten.

Den 8. Jan. 1827.

R. Oberamt.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. [Oberamtliche Bekanntmachung.] Die Instruktion für die Besteuerung der Gewerbe §. 9. Zu Vollziehung des Gesetzes vom 15. Juli 1821 §. 14. macht es lediglich von den Bestimmungen der Gemeinden und Amtsversammlungen abhängig, ob die Wein-, Hopfen- und Dehlhändler, wohin nach dem Gesetze auch die Holzhändler gehören, ferner die Frucht- und Viehhändler zu den Amts- und Gemeinde-Anlagen beigezogen werden sollen.

Vermöge besonderer Verfügung des R. Ministeriums des Innern werden nun die Gemeindevorsteher darauf aufmerksam gemacht und denselben überlassen, hierüber Beschlüsse zu fassen.

Freudenstadt, den 8. Jan. 1827.

R. Oberamt.

Freudenstadt. [Die Ortsvorsteher des Oberamtsbezirks werden hiemit angewiesen, binnen 8 Tagen anher anzuzeigen

- I. wie viele Pferde,
 - a) einjährige,
 - b) zweijährige
 und
 - c) von höherem Alter,

II. wie viele Kühe,

III. wie viele andere Stücke, Rindvieh,

- a) von 1 Jahr,
 - b) von 2 Jahren,
 - c) von höherem Alter,
- sodann

IV. wie viele Schafe

sich in ihrer Schultheißerei befinden.

Freudenstadt, den 8. Jan. 1827.

R. Oberamt.

Freudenstadt. In Folge höchsten Befehls wird auch heuer wieder der von dem Hofrath Andre für das Jahr 1827 herausgegebene gemeinnützige National-Kalender empfohlen.

Freudenstadt, d. 9. Jan. 1827.

R. Oberamt.

Hof-Kameralamt Herrenberg.

Herrenberg. Am Mittwoch den 17. Jan. Nachmittags 1 Uhr wird in der hiesigen Zehntscheuer zum letztenmal ein Verkauf von Geschüttach, leichten und Ausreutter Dinkel Statt finden.

Zugleich wird bemerkt, daß forwährend aus freyer Hand Dinkel-, Haber-, Gersten- und Erbsenstroh bei der unterzeichneten Stelle von hiesiger Zehntscheuer verkauft wird, was die Ortsvorsteher gehörig bekannt zu machen, ersucht werden.

Herrenberg, den 5. Jan. 1827.

R. Hof-Kameralamt.

Altenstaig, am 10. Januar 1827. [Nachrichten.] Die unterzeichnete Stelle ist allergnädigst legitimirt, Forchenzapfen anzukaufen, so viel als geliefert werden,

und für ein aufgehäuftes Simri — wenn sie schön und rein sind, bis 14 kr. zu bezahlen.

Eben so dürfen mehrere Centner Forchensamen angekauft und wenn er von ganz guter Qualität und von Unrath rein ist, dafür p. Pfund bis 28 kr. bezahlt werden.

Auch ist noch eine ziemliche Quantität ganz guter und selbst erzeugter Fichtensamen mit Flügel feil, und darf gegen baare Bezahlung à 6 kr. p. Pfund abgegeben werden: allensalsige Abnehmer belieben sich in portofreien Briefen an die unterzeichnete Stelle zu wenden.

Die Ortsvorstände welchen diese Anzeige zur Kenntniß kommt, werden daher ersucht, ein solches bei ihren Gemeinden zur allgemeinen Kunde bringen lassen zu wollen.

K. Holzsaamen-Magazins-Verwaltung,
Oberförster Fischer.

Schhausen, Oberamts Nagold. [Schafwaide-Verleihung.] Die am 27. Dezember vorigen Jahrs dahier vorgegangene Schafwaide-Verpachtung hat die oberamtliche Genehmigung nicht erhalten, daher am Montag den 15. dieses Monats Morgens 8. Uhr auf hiesigem Rathhaus eine nochmalig dießsalsige Verleihung versucht werden wird. Die Herrn Ortsvorsteher werden deswegen geziemend ersucht diesen Vorgang ihren Schafhaltern bekannt machen zu lassen.

Am 8. Jan. 1827.

Schultheiß
und
Gemeinderath.

Außeramtliche Gegenstände.

Nagold. [Bekanntmachung.] Da ich durch eingezogene falsche Berichtigung in Intelligenz-Blatt No. 2. angab, daß in Freudenstadt bei Hr. Buchbinder Mast auf dasselbe subscribirt werden könne, und

Hr. Mast gestorben ist, so wieder rufe ich die Anzeige in No. 2. mit dem Bemerkten, daß bei Herr Buchbinder Rodweis darauf subscribirt werden kann und die bis jetzt erschienenen Blätter nachbezogen werden können.

F. W. Vischer,
Buchdrucker.

Anekdoten und Erzählungen.
(Beschluß.)

Der wackere Kriegermann, Hauptmann v. Berger in Württemberg.

Obgleich dieser Ponton mit sechs- zehn wohlgeübten und den entschlossen- sten Pontonniers besetzt war; so hatte er doch Mähe, zur Nachtzeit und in ei- nem ganz unbekanntem, wilden Wasser die Brücke zu erreichen. Endlich gelang es der Entschlossenheit und zweckmäßigen An- ordnung des Hauptmanns, Herrn Hau- sen Nachts ein Uhr zu retten, nachdem er sieben lange Stunden in der Todes- angst geschwebt hatte. Er feierte den 21. Novbr. das Fest seiner Rettung, seiner Dankbarkeit und der ausgezeichneten Denk- und Handlungsart eines deutschen Bieder- mannes. Ueberall war Hauptmann von Berger in diesen Tagen der Noth Helfer und Retter. In Bissingen war ein Häus- chen mit einer Familie von 5—6 Perso- nen in Gefahr, von der Gewalt des Was- sers weggerissen zu werden. Ein Ponton versuchte einigemal, dem Häuschen nahe zu kommen, wurde aber jedesmal von der Strömung zurückgedrängt. Haupt- mann von Berger springt in den Ponton, und es gelingt ihm, theils durch eigne, persönliche Anstrengung, theils durch Auf- munterung seiner Untergebenen, mit eigen- er Lebensgefahr die Familie zu retten. Kniend dankte der Vater mit seinen Kin- dern für die Erlösung aus der augen- scheinlichen Lebensgefahr.) Bei dieser Ge- legenheit erschien folgendes Gedicht:

Nimm hin den Kranz, Du braver Mann!
Und laß Dir laut verkünden:
„Wer alle Herzen sich gewann,
„Dem muß ein Kranz sich winden.“
Drum nimm ihn hin; — die Dankbar-
keit,

Die Unschuld hat ihn Dir geweiht!
Als in der grauenvollen Nacht
Heran die Wasser drangen,
Und wilde Bogen bald mit Macht
Das stille Thal verschlangen;
Als es von allen Bergen quoll,
Und jeder Bach zum Strome schwoll;
Als trostlos der Verlaß'ne stand,
Von rascher Fluth umgeben,
Und ringsum nirgends Hilfe fand,
Weil keiner wagt' ein Leben;
Da langtest Du im schwanken Kahn,
Von Gott gesandt, als Retter an.
Und kämpfend mit der Wellen Schlag,
Mußt Du Dein Werk vollbringen.
Ha! Nur dem edeln Kämpfer mag
Die edle That gelingen!
Wo Muth sich paart mit Biedersinn,
Da hat die Menschheit stets Gewinn.
Die jüngst der Tod schon hielt umrankt,
Die beiden zarten Kleinen,
Die Frau, die Dir den Gatten dankt,
Du siehst sie heut' erscheinen;
Sie stehen hier mit feuchtem Blick,
Dir dankend ihres Lebens Glück.
Auch wackre Freunde siehst Du hier,
An Rang und Stand verschieden;
Sie feiern dich — doch wissen wir,
Dich lohnt ein inn'rer Frieden,
Der schöner deine Stirne ziert,
Als selbst der Kranz der Dir gebührt.

Sr. K. Maj. haben vermöge gnädig- sten Dekrets demselben, als Auerkenntnis und Belohnung dieses edelmüthigen Be- nehmens das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu ertheilen ge- ruht.

Hierzu eine Beilage.

